

## Masernschutz in Schulen und Kitas

Am 1. März 2020 ist bundesweit das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Damit sollen insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte in Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen vor der Krankheit geschützt werden.

Das Masernschutzgesetz des Bundes sieht vor, dass **alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** in Kitas (analog bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern) oder in der Schule die, von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts empfohlenen, Masernimpfungen nachweisen müssen\*. Das gleiche gilt für **Erzieherinnen und Erzieher, Tagespflegepersonen, Lehrkräfte, weiteres Personal an Schulen** und alle in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitenden Personen, soweit sie nach 1970 geboren sind.

Generell gilt: Für Kinder, die **neu** in die **Kindertagesbetreuung** oder **Kindertagespflege** aufgenommen werden sollen, müssen die Eltern ab dem 1. März 2020 vorher die Impfung\* nachweisen. Ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung besteht folglich nicht, wenn kein Impfschutz oder im Ausnahmefall eine sog. medizinische Kontraindikation nachgewiesen wird.

Für alle **bereits in einer Einrichtung betreuten Kinder gilt für den Impfnachweis\* eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2021**, das gilt auch für das in den Einrichtungen tätige Personal (nach 1970 geboren).

Die Leitungen der Einrichtungen haben sicherzustellen, dass das die neuen Regelungen beachtet werden.

Alle Kinder, die **neu** in eine Schule aufgenommen werden sollen, müssen ab 1. März 2020 die Impfung\* **vor Aufnahme** in die Schule nachweisen. **Die Schulpflicht bleibt davon ausdrücklich unberührt**. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die bereits in den Schulen lernen und lehren, gilt für den Impfnachweis\* eine Übergangszeit bis 31. Juli 2021.

Schülerinnen und Schüler, **für die kein Impfnachweis\* vorgelegt werden kann, dürfen dennoch in einer Schule aufgenommen werden bzw. weiterhin in der Schule unterrichtet werden**. Dann muss jedoch die Schulleitung unverzüglich das zuständige (kommunale) Gesundheitsamt über den fehlenden Masernimpfschutz dieser Kinder oder Jugendlichen informieren. Wenn der erforderliche Nachweis\* nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person – in der Regel die Eltern – zu einer Beratung einladen. Für dieses und das weitere Verfahren ist das Gesundheitsamt zuständig. Eine Zwangsimpfung bleibt jedoch auch weiterhin unzulässig.

Lehrkräfte und auch Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die **neu** in den Schuldienst des Landes Brandenburg aufgenommen werden wollen, müssen ab 1. März 2020 die Impfung\* **vor Einstellung** nachweisen. Der Impfnachweis\* ist ab 1. März 2020 zwingende Einstellungsvoraussetzung.

\* oder den medizinischen Nachweis der Masernimmunisierung oder einer Kontraindikation.